



Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.09.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis lebenden Migranten effektiv und koordiniert mit dem Ziel der Verselbständigung zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie vom Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Der Altmarkkreis Salzwedel begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Schulung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (5) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (6) Die Ansprechpartner des Altmarkkreises Salzwedel stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
- (7) Dienort ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Ehrenamtliche Integrationslotsen sollen den im Altmarkkreis Salzwedel lebenden Migranten im Alltagsleben erforderliche Hilfestellungen geben und die gesellschaftliche Teilhabe verbessern. Die Tätigkeit der Integrationslotsen soll einen oder mehrere der folgenden Lebensbereiche umfassen:
 - a) Unterstützung bei Wohnungssuche, Umzug, Ausstattung der Wohnung, Kommunikation mit Vermietern (etwa hinsichtlich Hausordnung, Wohnungsmängelbeseitigung, Hausmülltrennung und Umgang mit Nachbarn),
 - b) Orientierung am Wohnort, insbesondere Begleitung bei Arztbesuchen, bei Behördengängen und Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden, Unterstützung beim Einkauf, beim Kita-, Hort- und Schulbesuch sowie Hausaufgabenhilfe,

- c) Unterstützung hinsichtlich der Mobilität (Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr), Unterstützung und Begleitung bei der Teilhabe an kulturellen, sportlichen bzw. gemeinnützigen Angeboten sowie gemeinsame Freizeitaktivitäten, eigene Mitgestaltung von Begegnungs- und Freizeitformaten und bei der Selbstorganisation in Vereinen in der Nähe des Wohnorts,
- d) Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatz (einschließlich Bewerbungen, Vorstellungsgespräche und Kommunikation mit Arbeitgebern) sowie bei sonstigen Plänen der Existenzgründung,
- e) Unterstützung bei Familiennachzug,
- f) Unterstützung zur Sprachförderung,
- g) Hilfe in Vertragsangelegenheiten (auch bei Banken und Versicherungen) sowie in, Steuerangelegenheiten,
- h) Vermittlung und Begleitung zu hauptamtlichen Beratungsstellen (etwa bei Scheidung, Schulden, Sucht),
- i) Unterstützung bei besonderen Förderbedarfen (etwa bei Behinderung),
- j) Hilfe bei muttersprachlichen Übersetzungen (Sprachmittlung),
- k) Begleitung bei Gerichts- und Behördenterminen (insbesondere bei Terminen bei Polizeidienststellen, soweit dies im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit zulässig ist).

(2) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Altmarkkreis Salzwedel ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten.

§ 3 Ernennung

(1) Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Berufungsurkunde.

(2) Mit Datum der Berufung treten die in dieser Satzung benannten Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Durch den Altmarkkreis Salzwedel eingesetzte Integrationslotsen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale) in Höhe von 100,00 Euro, welche jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Verdienstausschlag, Reisekosten innerhalb des Dienstortes und sonstige Anschaffungen im Zusammenhang mit der Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit) mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

(4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienstortes wird den ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Die Kosten werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung erstattet. Der fachliche Bezug zum Ehrenamt sowie die Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung sind zu belegen. Die Zustimmung ist von dem beauftragten Migrationskoordinator einzuholen.

(5) Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden ebenfalls nur nach vorheriger Schriftlicher Zustimmung seitens des Altmarkkreises Salzwedel erstattet.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung

(1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Altmarkkreis Salzwedel sowie des Altmarkkreises Salzwedel an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel.

(2) Eine Rücknahme soll insbesondere bei unzureichender bzw. mangelhafter Integrationsleistung des ehrenamtlich Tätigen erfolgen oder wenn sich herausstellt, dass der ehrenamtlich Tätige nicht über die persönlich oder fachlichen Voraussetzungen für die übernommene Tätigkeit verfügt. Gleiches gilt für den Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von drei Monaten ununterbrochen nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

§ 6 Pflichten des Integrationslotsen; Datenschutz

(1) Für die durch den Altmarkkreis Salzwedel eingesetzten Integrationslotsen gelten die Pflichten der §§ 32 und 33 KVG LSA sowie die Regelungen des § 34 KVG LSA.

(2) Der Integrationslotse verpflichtet sich insbesondere absolutes Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Der Integrationslotse verpflichtet sich zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung gegenüber öffentlichen Medien.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den

Kanitz
Landrat

(Dienstsiegel)